

Bekanntmachung

**Abfallrecht - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Deponieverordnung (DepV);
Gesetz der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0, auf den Grundstücken Flurnummern 343, 333/2, 333/1 (Teilfläche), 322, 321, 312 (Teilfläche), 320, alle Gemarkung Ickelheim, Stadt Bad Windsheim; Durch die Deponie am Weinberg GmbH, Westheimer Straße 6, 91438 Bad Windsheim**
Erörterungstermin

Die Deponie am Weinberg GmbH, Westheimer Straße 6, 91438 Bad Windsheim beantragte beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim die Planfeststellung für die die Errichtung und den Betrieb einer Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0, auf den Grundstücken Flurnummern 343, 333/2, 333/1 (Teilfläche), 322, 321, 312 (Teilfläche), 320, alle Gemarkung Ickelheim, Stadt Bad Windsheim.

Der Erörterungstermin findet am

**15.12.2021,
um 09:00 Uhr,
im Sitzungssaal,**

**im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
(Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch) statt.**

Der Erörterungstermin wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG). Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-nea.de/qr/27a

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zur Teilnahme berechtigt sind neben Behörden und Vorhabensträger nicht nur die Einwender, sondern auch alle (materiell) Betroffenen.

Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG). Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen (Art. 14 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen von der Erörterung ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Neustadt a.d.Aisch, 03.12.2021

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim



Wust
Oberregierungsrat